

Hinweise zu Social Top-Ups

1. Social Top-Ups für Studierende mit Kind

Kriterien:

- Mindestens ein Kind wird während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitgenommen
- Beantragung auch bei Mitreise der Partnerin/ des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist ausgeschlossen

Nachweis:

- Geburtsurkunde/Ausweis des Kindes
- Reiseunterlagen des Kindes

2. Social Top-Ups für Studierende mit Behinderung

Kriterien:

- Grad der Behinderung von 20 oder mehr

Nachweis:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Bescheid Landessozialamt

3. Social Top-Ups für Studierende mit chronischer Erkrankung

Kriterien:

- Chronische Erkrankung mit **finanziellem Mehrbedarf im Ausland**

Nachweis:

- Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht
- Art der Erkrankung sowie Höhe/ Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden

4. Social Top-Ups für erwerbstätige Studierende

Kriterien:

- Die Erwerbstätigkeit muss **mindestens sechs Monate fortlaufend mit zeitlichem Bezug** zur Mobilität ausgeübt worden sein.
- Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- Während des Mindestzeitraumes der Ausübung vor Bewerbung muss der monatliche Erwerb **über 450 EUR und unter 850 EUR** liegen (**Nettoverdienst** aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert).
- Es handelt sich um eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**. Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

Nachweis:

- Arbeitsvertrag

5. Social Top-Ups für Erstakademiker:innen

Kriterien:

- Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule
- Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.
- Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Nachweis:

- Ehrenwörtliche Erklärung der Eltern (bei Alleinerziehenden reicht ein Elternteil, Name des Kindes nicht vergessen, im Original einreichen!)